

Statuten

Gründungsversammlung vom 25. Oktober 2007.

Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Unter dem Namen "Standortförderung Limmattal", besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Dietikon.

Art. 2 Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinsame Förderung des Wohn- und Arbeitsstandortes der Region Limmattal. Die detaillierten Ziele und Aufgaben werden im Leitbild festgehalten. Der Verein ist parteipolitisch neutral und nicht gewinnorientiert.

Mitgliedschaft

Art. 3 Die Mitgliedschaft steht offen:

- den Politischen Gemeinden des Bezirks Dietikon
- den Politischen Gemeinden des Aargauischen Limmattals
- den Wirtschafts- und Planungsverbänden der Region Limmattal
- Firmen und Personen, welche die Zielsetzung des Vereins unterstützen

Weitere Gemeinden und Verbände können durch Beschluss der Generalversammlung aufgenommen werden.

Ein Beitritt als Gönner oder Sympathisant steht allen natürlichen und juristischen Personen offen, welche die Zielsetzungen des Vereins unterstützen.

Gönner und Sympathisanten haben kein Stimm- und Wahlrecht, jedoch ein beratendes Mitspracherecht und ein Antragsrecht im Rahmen der vorliegenden Statuten.

Art. 4 Der Beitritt von Gemeinden und Verbänden erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Die Generalversammlung beschliesst über die Aufnahme.

Der Beitritt der übrigen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung. Der Vorstand beschliesst über die Aufnahme.

Art. 5 Der Austritt von Gemeinden und Verbänden erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Er ist nur auf das Jahresende möglich und muss spätestens 6 Monate im Voraus erklärt werden. Das austretende Mitglied bleibt für das laufende Jahr beitragspflichtig.

Der Austritt der übrigen Mitglieder erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand auf Ende des laufenden Vereinsjahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist.

Art. 6 Der Vorstand kann ein Mitglied ausschliessen:

- wenn es den Vereinsverpflichtungen nicht nachkommt oder dem Ansehen des Vereins schadet;
- wenn es trotz schriftlicher Mahnung den Mitgliederbeitrag nicht entrichtet.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss innert 30 Tagen schriftlich anfechten, worauf der endgültige Entscheid von der Generalversammlung zu treffen ist.

Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Inkassokosten gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes.

Mittel

Art. 7 Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus:

- Beiträgen der Mitgliedsgemeinden
- Mitgliederbeiträgen
- Beiträgen von Gönnern und Sympathisanten
- Sonderbeiträgen für bestimmte Aktionen
- Ertrag aus Aktionen, Zuwendungen, Zinsen von angelegten Kapitalien etc.

Art. 8 Die Beiträge der Mitgliedsgemeinden werden von der Generalversammlung gemäss einem Verteilschlüssel, basierend auf der Einwohnerzahl und der Zahl der Arbeitsplätze festgelegt. Massgebend sind die aktuellsten Zahlen, z.B. der statistischen Ämter.

Art. 9 Die übrigen Beiträge werden von der Generalversammlung festgesetzt.

Inkassokosten gehen zu Lasten der säumigen Mitglieder.

Art. 10 Für die Geschäftsstelle sowie für einzelne Massnahmen wird jährlich ein besonderes Budget festgelegt, welches auf einem mittelfristigen Finanzplan basiert.

Die Rechnung wird durch die Geschäftsstelle oder durch eine vom Vorstand beauftragte Stelle geführt.

Der Vorstand bestimmt die Kompetenz- und Unterschriftenregelung.

Art. 11 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Organe

Art. 12 Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Kontrollstelle
- d) die Geschäftsstelle

Generalversammlung

Art. 13 Die Generalversammlung der Mitglieder bildet das oberste Organ des Vereins. Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im 1. Semester statt.

Der Vorstand ist jederzeit berechtigt und auf Verlangen der Kontrollstelle resp. eines Fünftels der Aktivmitglieder verpflichtet, innert Monatsfrist eine ausserordentliche Generalversammlung einzuberufen.

Die Mitglieder werden vom Vorstand mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich unter Bekanntgabe der Traktanden eingeladen.

Die Einladung kann auf dem Postweg oder elektronisch erfolgen.

Anträge von Mitgliedern, die mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch beim Vorstand eingetroffen sind, sind auf die Traktandenliste zu setzen.

Art. 14 Der Präsident des Vorstandes leitet die Generalversammlung.
Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 15 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Präsidenten und der übrigen Mitglieder des Vorstandes für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Wahl der Revisoren bzw. Kontrollstelle für eine Amtsdauer von 2 Jahren
- Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes
- Abnahme der Jahresrechnung sowie des Revisionsberichtes.
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des Tätigkeitsprogramms
- Genehmigung des Voranschlages, des Kostenverteilschlüssels und der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, welche dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden
- Aufnahme von Gemeinden und Verbänden
- Statutenänderungen
- Abberufung der Organe im Sinne von Art. 65 Abs. 3 ZGB.
- Auflösung des Vereins
- Beschlussfassung über alle anderen durch das Gesetz oder die Statuten ihr vorbehaltenen Geschäfte.

Art. 16 Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt derjenige Antrag als angenommen, für den der bzw. die Vorsitzende gestimmt hat.

Für Wahlen sowie für Beschlüsse, welche die finanzielle Belastung der Mitgliedsgemeinden betreffen (insbesondere Voranschlag und Kostenverteiler), ist zusätzlich die Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedsgemeinden, eingeschlossen die Zustimmung von zwei der drei bevölkerungsmässig grössten Mitgliedsgemeinden erforderlich.

Vorstand

Art. 17 Der Verein wird durch einen Vorstand geführt.

Dieser setzt sich zusammen aus:

4 - 6 Vertretern der Mitgliedsgemeinden

3 - 4 Vertretern der Wirtschafts- und Planungsverbänden

Die Geschäftsstelle und die kommunalen Standortförderungen sind mit beratender Stimme im Vorstand vertreten.

Art. 18 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. Er erlässt für seine Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

Art. 19 Der Vorstand besorgt sämtliche Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind.

Zur Erfüllung der Aufgaben kann er Ausschüsse oder Arbeitsgruppen bilden und für deren Tätigkeit die nötigen Richtlinien erlassen.

Kontrollstelle

Art. 20 Die Kontrollstelle besteht aus 2 Revisoren und 1 Ersatzperson. Die Aufgaben der Revisoren können auch an eine externe Revisionsstelle übertragen werden.

Geschäftsstelle

Art. 21 Der Verein errichtet eine Geschäftsstelle für die Standortförderung in der Region Limmattal.

Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle werden durch den Vorstand in einem Pflichtenheft festgelegt.

Statutenänderung

Art. 22 Diese Statuten können jederzeit durch einen Beschluss der Generalversammlung, dem auch die Mehrheit der Mitgliedsgemeinden, darunter zwei der drei bevölkerungsmässig grössten, zustimmen, geändert werden.

Auflösung des Vereins

Art. 23 Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der teilnehmenden Aktivmitglieder, eingeschlossen 2/3 der Mitgliedsgemeinden mit zwei der drei grössten Mitgliedsgemeinden.

Das Vereinsvermögen wird nach Erledigung aller Vereinsverbindlichkeiten nach dem zuletzt gültigen Kostenschlüssel auf die Aktivmitglieder verteilt.

Diese Statuten sind an der Mitgliederversammlung vom 25. Oktober 2007 genehmigt worden. Als eigentliches Gründungsdatum des Vereins gilt die Versammlung vom 25. Oktober 2007 in Schlieren